



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Just Transition Fund

Kleine Anfrage - **KA 7/4334**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Der Just Transition Fund der Europäischen Union umfasst insgesamt 17,5 Milliarden Euro. Er setzt sich zusammen aus 7,5 Milliarden Euro aus dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 und dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ bis 2023 über 10 Milliarden Euro. Deutschland erhält 1,09 Milliarden Euro aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und 1,39 Milliarden Euro aus „Next Generation EU“.

Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Frage 1:

Wie hoch ist der Anteil Sachsens-Anhalts aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und aus „Next Generation EU“ und wie verteilt er sich jeweils auf die infrage kommenden Regionen: Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, den Burgenlandkreis, den Saalekreis und die kreisfreie Stadt Halle?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist weiterhin nicht klar, ob der JTF im Rahmen eines Bundes- oder im Rahmen von Länderprogrammen umgesetzt wird. Auch steht die JTF-Fördergebietskulisse noch nicht fest. Deshalb liegen aktuell keine Informationen zur Aufteilung der JTF-Mittel auf die benannten Kreise vor.

Frage 2:

Welche Unterschiede in den Förderrichtlinien bestehen hinsichtlich des Adressatenkreises bei der Landesrichtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ einerseits zum Just Transition Fund andererseits?

Beim Just Transition Fund (JTF) können je nach Förderbereich kleine, mittlere und sogar große Unternehmen, aber auch Kommunen gefördert werden. In einem För-

(Ausgegeben am 25.02.2021)

derbereich des JTF - „Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten“ - kann auch Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen eine Förderung gewährt werden.

Die Landesrichtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 adressiert entsprechend den Vorgaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen das Land und die Kommunen im Revier. Gefördert werden können daneben auch sonstige Antragsteller, soweit sie öffentliche, insbesondere kommunale Aufgaben erfüllen.

Frage 3:

Welche Unterschiede hinsichtlich der Förderbereiche bestehen zwischen der Landesrichtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ im Vergleich zum Just Transition Fund?

Der Just Transition Fund fördert nach Art. 4 Abs. 2 JTF-VO entsprechend der Trilog-Einigung vom 9. Dezember 2020 folgende Förderbereiche:

- a) produktive Investitionen in KMU, einschließlich Kleinunternehmen und Neugründungen, die zu wirtschaftlicher Diversifizierung, Modernisierung und Umstellung führen;
- b) Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, auch durch Gründerzentren und Beratungsdienste, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen;
- c) Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auch durch Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen, und Förderung des Transfers fortgeschrittener Technologien;
- d) Investitionen in die Einführung von Technologien sowie in Systeme und Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie, einschließlich Energiespeichertechnologien, und in die Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
 - a. Investitionen in erneuerbare Energien im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/20016 über erneuerbare Energien, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien, und in Energieeffizienz, auch zum Zweck der Verringerung der Energiearmut;
 - b. Investitionen in intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, einschließlich der Dekarbonisierung des lokalen Verkehrssektors und seiner Infrastruktur;
 - c. Sanierung und Modernisierung von Fernwärmenetzen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und Investitionen in die Wärmeerzeugung, sofern sie ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen gespeist werden.
- e) Investitionen in Digitalisierung, digitale Innovation und digitale Konnektivität;
- f) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Grundstücken und gegebenenfalls die Einbeziehung grüner Infrastruktur und von Umnutzungsprojekten, wobei das Verursacherprinzip zu berücksichtigen ist;
- g) Investitionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, unter anderem durch Abfallvermeidung, -reduzierung, Ressourceneffizienz, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;
- h) Höherqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden;
- i) Unterstützung bei der Arbeitssuche für Arbeitssuchende;
- j) aktive Einbeziehung von Arbeitssuchenden;
- k) Technische Unterstützung.

Die Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 fördert gemäß Ziffer 2 besonders bedeutende Investitionen des Landes, der Kommunen und sonstiger Träger öffentlicher, vor allem kommunaler Aufgaben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen:

- 2.1 wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- 2.2 Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 2.3 öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- 2.4 Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- 2.5 Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- 2.6 Touristische Infrastruktur,
- 2.7 Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
- 2.8 Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- 2.9 Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; bergrechtliche Verpflichtungen des Unternehmens bleiben unberührt.

Gemeinsame Schnittmengen der Richtlinie und des JTF ergeben sich somit insbesondere in folgenden Förderbereichen:

- Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, u. a. durch Gründerzentren und Beratungsdienste, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, als wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten und Technologietransfer
- Investitionen in Infrastrukturen für bezahlbare saubere Energie und in die Verringerung von Treibhausgasemissionen
- Investitionen in intelligente nachhaltige Mobilität und Dekarbonisierung der lokalen Verkehrsinfrastruktur
- Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur
- Dekontaminierung und Wiederherstellung von Flächen, soweit sie zur Unternehmensansiedlung erworben und für konkrete Projekte hergerichtet werden
- Ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der drei überschneidenden Rechtsregime (EU-Recht, Bundesrecht, Landesrecht) eine tatsächliche Kombination von JTF und Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 im Einzelfall geprüft werden muss.